

## Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP- Pflicht gemäß § 7 UVPG

**Bauvorhaben:** Straßenbau im Zuge des BRV751 Wohnen am Röhrenweg

**Auftraggeber:** Jan Rothe  
Erfurt

**Bearbeitung:** FRIEDEMANN & WEBER  
Büro für Garten- und Landschaftsplanung  
99084 Erfurt, Kartäuserstraße 59  
Tel. 0361 – 7892644 Fax. 0361 – 7892645

**Planungsstand:** 14.05.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0 Vorbemerkungen</b> .....	<b>4</b>
<b>2.0 Merkmale des Vorhabens</b> .....	<b>4</b>
2.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens .....	4
2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.....	6
2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen .....	6
2.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes .....	7
2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	7
2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen .....	8
2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit.....	9
<b>3.0 Standort des Vorhabens</b> .....	<b>9</b>
3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien).....	9
3.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen.....	11
3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).....	12
3.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG .....	12
3.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG .....	12
3.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG .....	12
3.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG.....	12
3.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG .....	12
3.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	13
3.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG .....	14
3.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG .....	14
3.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind .....	15
3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes .....	17
3.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.....	17
<b>4.0 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> .....	<b>18</b>
4.1 Ausmaß der Auswirkungen .....	18
4.2 Grenzüberschreitender Charakter der Umweltauswirkungen .....	21
4.3 Schwere und Komplexität der Umweltauswirkungen .....	22
4.4 Wahrscheinlichkeit von Umweltauswirkungen.....	22
4.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Umweltauswirkungen .....	22
4.6 Zusammenwirken der Auswirkungen .....	22
4.7 Möglichkeit die Auswirkungen zu vermeiden .....	23
<b>5.0 Fazit der UVP-VP</b> .....	<b>23</b>
<b>6.0 Quellenverzeichnis</b> .....	<b>24</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 Übersichtsplan1 zur Lage des Geltungsbereiches.....	4
Abbildung 2 Lageplan des Geltungsbereiches des B-Planes BRV751 „Wohnen am Röhrenweg“ .....	5
Abbildung 3 Wegeflurstück vom Röhrenweg her .....	9
Abbildung 4 Wegeflurstück Blickrichtung Röhrenweg.....	9
Abbildung 5 Wegeflurstück von der Straße Langer Graben her .....	10
Abbildung 6: Schutzgebiete nach § 30 BNatSchG und § 15 ThürNatG .....	14

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1 Merkmale des Vorhabens .....	6
Tabelle 2 Wirkfaktoren des Vorhabens nach der Bauphase .....	7
Tabelle 3 Standortbezogene Kriterien.....	10
Tabelle 4 Schutzbezogene Kriterien .....	11
Tabelle 5 Gebiete im Sinne der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG .....	15
Tabelle 6 Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter .....	18

## 1.0 Vorbemerkungen

Grundlage für die vorliegende Umweltverträglichkeits-Vorprüfung (UVP-VP) ist die vom Büro PASEL-K architects PartGmbH erarbeitete Beschreibung des Vorhabens BRV751 „Wohnen am Röhrenweg – Erfurt“ (Fläche Geltungsbereich ca. 0,90ha).<sup>1</sup>

Es ist geplant das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durchzuführen. Dies ist nur möglich, wenn sich im B-Plangebiet keine UVP-pflichtigen Vorhaben befinden, daher ist für die im Geltungsbereich befindlichen Straßenverkehrsflächen eine Vorprüfung zur Klärung der UVP-Pflichtigkeit erforderlich (Grundlage hierfür ist das Thüringer UVP-Gesetz, Anlage 1, Bau einer sonstigen Straße, Nr. 5.4).

Im Zuge des der Erschließung des Bebauungsplanes BRV751 „Wohnen am Röhrenweg“ wird die Schaffung einer ca. 130 m langen Wohngebietsstraße notwendig.

Entsprechend des Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz - ThürUVPG-) vom 20. Juli 2007, in Verbindung mit der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“) Punkt Nr. 5.4 (Bau einer sonstigen Straße) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 notwendig. Diese erfolgt entsprechend der Anlage 3 (UVPG<sup>2</sup>) nach den Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Ergebnis der Auswertung der Vorprüfung wird festgestellt ob eine UVP notwendig ist. Vorliegende Unterlage mit Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Umweltauswirkungen ist daher Bestandteil der Antragsunterlagen und ermöglicht dem Vorhabensträger und der Genehmigungsbehörde die Beurteilung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG.

## 2.0 Merkmale des Vorhabens

### 2.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes BRV751 „Wohnen am Röhrenweg“ liegt am westlichen Stadtrand der Landeshauptstadt Erfurt.



Abbildung 1 Übersichtsplan zur Lage des Geltungsbereiches

(Quelle: <https://geoportal.erfurt.de/> © Landeshauptstadt Erfurt © GDI-Th, nicht maßstabsgerecht)

<sup>1</sup> PASEL-K architects PartGmbH, 2024

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. ThürUVPG, Anlage 1, Nr. 5.4  
Straßenbau im Zuge des BRV751 Wohnen am Röhrenweg



**Abbildung 2 Lageplan des Geltungsbereiches des B-Planes BRV751 „Wohnen am Röhrenweg“**  
Kartengrundlage: Luftbild, Quelle: Grundkarte geoportal-th.de, 2022  
(magentafarben markiert der Geltungsbereich)

In der hier vorliegenden Unterlage zur UVP-VP werden ausschließlich die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Erschließungsstraße innerhalb des Geltungsbereiches betrachtet, siehe rot schraffierten Straßenverlauf in der Abbildung 2.

Die geplante Erschließungsstraße verläuft auf zwei städtischen Wegestücken und verbindet die Straße 'Röhrenweg' mit der Straße 'Langer Graben'. Mit der Erschließungsstraße wird die vorgesehene Tiefgarage an das öffentliche Straßennetz angebunden und die Ver- und Entsorgung des geplanten Wohngebietes gewährleistet.

Die Straßenbreite orientiert sich mit 4,75 m an der Straßenbreite des Röhrenweges, es ist ein straßenbegleitender Gehweg mit einer Breite von 2,50 m vorgesehen.

Die Tiefgaragenzufahrt ist im nordwestlichen Bereich des Wohngebietes vorgesehen, somit erfolgt die Haupteerschließung nur über den ca. 50 m langen Straßenbereich zwischen der Straße „Langer Graben“ und der Tiefgaragenzufahrt. Die verbleibenden 80 m der Verbindungsstraße sollen als verkehrsberuhigte Wohnstraße ausgewiesen werden.

**Tabelle 1 Merkmale des Vorhabens**

	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens	Art/Umfang
1	Baulänge in m: Länge der Straße	Ca. 130 m
2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in qm Bau: Anlage:	1000 qm 950 qm
3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in qm:	900 qm
4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup> :	600 cbm
5	Ingenieurbauwerke (z.B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern):	keine
6	Geschätzte Länge der Bauzeit: (1. Ausbaustufe)	2 Monate

## 2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Straßenbauarbeiten erfolgen vor dem Beginn der Arbeiten zur Erschließung des geplanten Wohngebietes (1. Ausbaustufe) und nach Abschluss der Arbeiten zur Erschließung des geplanten Wohngebietes (2. Ausbaustufe). Die Bauarbeiten sind kleinräumig und kurzzeitig.

Die Bauarbeiten wirken zusammen mit den Auswirkungen des geplanten Wohngebietes (B-Planes BRV751 „Wohnen am Röhrenweg“).

## 2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Schutzgüter	Erläuterung / Umfang der Nutzung
Fläche / Boden	Durch die Baumaßnahmen werden ca. 0,095 Hektar temporär und dauerhaft in Anspruch genommen. Eine Überformung der Flächennutzung erfolgt auf ca. 0,1 Hektar Fläche.
Wasser	Grundwasser: Durch die Lage und Größe der Baumaßnahmen wird eine negative Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ausgeschlossen werden. Oberflächengewässer: Im Umfeld der Maßnahme befinden sich keine Oberflächengewässer. Eine negative Beeinträchtigung von Oberflächengewässer wird ausgeschlossen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Baumaßnahme erfolgt im Bereich zweier Wegeflurstücke. Durch die Baumaßnahme werden versiegelte Flächen (eine Garage), Wegeflächen (Grünweg), ruderales mesophiles Grünland und Gehölzflächen in Anspruch genommen.  In den unmittelbaren Baubereichen sind keine Vorkommen streng geschützter Arten bekannt. Entsprechend der aktuell vorliegenden Daten des Fachinformationssystems Naturschutz kommen im Umfeld der Baumaßnahmen die streng geschützten Arten Zauneidechse, BreitflügelFledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Feldhamster und Grünspecht vor.  Die Flächen der geplanten Baumaßnahmen bieten diesen Arten jedoch keinen oder nur einen eingeschränkt nutzbaren Lebensraum. Quartiere oder Fortpflanzungsstätten dieser Arten befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Durch die geplanten Baumaßnahmen werden die Lebensräume der vorab genannten Arten nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch genommen.  Durch die Baumaßnahmen erfolgt keine Zerschneidung von Lebensräumen.

Schutzgüter	Erläuterung / Umfang der Nutzung
	Eine dauerhafte Minderung oder Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt des Landschaftsraumes durch die Straßenbaumaßnahme wird ausgeschlossen.

## 2.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Zuge der vorbereitenden Abbruchtätigkeiten zur Baumaßnahme können Abfälle durch den Rückbau von vorhandenen Bauten (Garage, Zäune, Mauern) anfallen. Aktuell wird von einer Menge von 50 m<sup>3</sup> ausgegangen.

## 2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die Auswirkungen des Bauvorhabens (z.B. durch Schadstoffimmissionen, Verlärmung, visuelle Auswirkungen) sind temporär (während der Bauphase) und dauerhaft (Zufahrt zu geplanten Wohngebiet).

**Tabelle 2 Wirkfaktoren des Vorhabens nach der Bauphase**

	Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?	nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im geplanten Wohngebiet sollen 60 Wohneinheiten geschaffen werden. Neue Belastungen (Erhöhung des Verkehrsaufkommens) entstehen durch die Zu- und Abfahrten der Anwohner zum Wohngebiet. Eine Erhöhung des Verkehrs über den Anwohnerverkehr hinaus ist nicht erkennbar.
2	Erhöhung der Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Siehe Punkt 1 dieser Tabelle.
3	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5	Visuelle Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	unwesentlich nur im Nahbereich erkennbar
6	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens	<input checked="" type="checkbox"/>		

	Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?	nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
	(Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:			
	• Abwasser/Oberflächenentwässerung		<input type="checkbox"/>	
	• Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)		<input type="checkbox"/>	
	• Rohstoffbedarf		<input type="checkbox"/>	
	• besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)		<input type="checkbox"/>	
	• Abwicklung des Baubetriebes		<input type="checkbox"/>	
	• andere, und zwar		<input type="checkbox"/>	
10	Grenzüberschreitende Auswirkungen ..... .....	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
11	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12	Handelt es sich offensichtlich um einen empfindlichen Standort?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## 2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Die Baumaßnahme ist nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen, so dass die Risiken für die zu betrachtenden Schutzgüter im Umfeld als gering eingeschätzt werden.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels:

Nach den Prognosen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz<sup>3</sup> ist mit einem weiteren Anstieg der Jahresmitteltemperaturen zu rechnen. Tendenziell steigt die Sonnenscheindauer, insbesondere in den Monaten März, April und Mai. Die Entwicklung zeigt: Das Frühjahr wird trockener, Sommer und Herbst feuchter, im Winter fällt mehr Niederschlag in Form von Regen statt Schnee. Es werden immer häufiger Extremwetterlagen und stärkere Witterungsschwankungen beobachtet.

Bei Eintritt dieser Klimavorhersagen sind die durch den Klimawandel bedingte Katastrophen für das Vorhaben nicht wahrscheinlicher als vor dem Ausbau der Straße.

Bei den geplanten Baumaßnahmen werden keine besonderen gefährdungsrelevanten Stoffe oder Technologien verwendet.

Im Wirkungsbereich der Bauvorhaben liegen keine Betriebe, insbesondere keine Betriebe, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes erfüllen, so dass keine Anfälligkeiten für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung vorliegen.

<sup>3</sup> Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz, Klimawandelfolgen in Thüringen Monitoringbericht 2017



## 2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Durch die geplanten Bauvorhaben entstehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Die Anlage emittiert keine Schadstoffe, Lärmbelastungen treten nur temporär während der Bauphase und im geringen Maß durch den Anwohnerverkehr auf.

## 3.0 Standort des Vorhabens

### 3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

Die Lage der Baumaßnahme ist den Abbildungen 1 bis 3 zu entnehmen. Die Baumaßnahme erfolgt im Bereich zweier Wegeflurstücke, die nur Abschnittsweise als Grünweg (Zugang zur Gartenanlage) genutzt werden. Die Flächen sind mit einer Grünlandbrache und Abschnittsweise mit Gehölzen bewachsen. An der Straße 'Langer Graben' befinden sich Garagen auf dem Wegeflurstück. Siehe Abbildungen 4 bis 6.



**Abbildung 3 Wegeflurstück vom Röhrenweg her**  
(rot markiert Wegeflurstücksbreite)



**Abbildung 4 Wegeflurstück Blickrichtung Röhrenweg**  
(rot markiert Wegeflurstücksbreite)



Abbildung 5 Wegeflurstück von der Straße Langer Graben her  
(rot markiert Wegeflurstücksbreite)

Tabelle 3 Standortbezogene Kriterien

	Standortbezogene Kriterien Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merk- malen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden regionalen Raumordnungsplan oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4
2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5
3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe Punkt 1
7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	6
9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<sup>4</sup> In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittelthüringen (Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, 2011) wird der Bereich der Baumaßnahme als Siedlungsbereich ausgewiesen. Die Stadt Erfurt verfügt seit Mai 2006 über einen wirksamen Flächennutzungsplan (Stand Neubekanntmachung vom 14.07.2017). Die Fläche des geplanten Straßenverlaufs wird als Wohnbaufläche im Grenzbereich zur Grünfläche (Dauerkleingärten) ausgewiesen.

<sup>5</sup> Die Ortslage von Erfurt ist als Oberzentrum Erfurt ausgewiesen und damit formal ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

<sup>6</sup> Das Bebauungsplangebiet BRV751 Wohnen am Röhrenweg

### 3.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Tabelle 4 Schutzbezogene Kriterien

	Schutzbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen?			
1	Fläche / Böden / Untergrund mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>		7
2	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>		
3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>		
4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i. S. von § 19 Abs. 3 i. v. m. § 7 Abs. 2 Ziff. 11 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8
8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B.			
	- Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- unzerschnittene verkehrsarme Räume	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Important Bird Areas	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Biotopverbundflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- sonstige	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<sup>7</sup> Die durch die Baumaßnahme beanspruchten Böden wurden zu einem großen Teil bereits anthropogen überformt. Die in Anspruch zu nehmenden Böden sind keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften.

<sup>8</sup> Entsprechend des Berichts 'Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt' (INKEK2018) Befindet sich die geplante Maßnahme innerhalb eines Gebietes mit eingeschränkter Belüftung sowie innerhalb einer Luftleitbahn mit mäßiger Wirkung. Durch die geplante Straßenbaumaßnahme werden diese Funktionen nicht beeinträchtigt.

### **3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

#### **3.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG**

Natura 2000-Gebiete sind im Planungsraum und im Umfeld des Planungsraumes nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Natura 2000 Schutzgebiete, das FFH Gebiet "Steiger - Willroder Forst - Werningslebener Wald" und das Vogelschutzgebiet „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“, befindet sich in ca. 2,0 km Entfernung.

Nachteilige Umweltauswirkungen werden ausgeschlossen.

#### **3.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG**

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Umfeld der der geplanten Maßnahme nicht vorhanden<sup>9</sup> und somit nicht von der geplanten Maßnahme betroffen.

Nachteilige Umweltauswirkungen werden ausgeschlossen.

#### **3.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG**

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Umfeld der geplanten Maßnahme nicht vorhanden<sup>10</sup> und somit nicht von der geplanten Maßnahme betroffen.

Nachteilige Umweltauswirkungen werden ausgeschlossen.

#### **3.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG**

Biosphärenreservate nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Umfeld der geplanten Maßnahme nicht vorhanden<sup>11</sup> und somit nicht von der geplanten Maßnahme betroffen.

Landschaftsschutzgebiet nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Umfeld der geplanten Maßnahme nicht vorhanden<sup>12</sup> und somit nicht von der geplanten Maßnahme betroffen.

#### **3.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG**

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Umfeld der geplanten Maßnahme nicht vorhanden<sup>13</sup> und somit nicht von der geplanten Maßnahme betroffen.

---

<sup>9</sup> Kartendienste des TLUBN / <https://antares.thueringen.de> / Abruf 10/2021

<sup>10</sup> Kartendienste des TLUBN / <https://antares.thueringen.de> / Abruf 10/2021

<sup>11</sup> Kartendienste des TLUBN / <https://antares.thueringen.de> / Abruf 10/2021

<sup>12</sup> Kartendienste des TLUBN / <https://antares.thueringen.de> / Abruf 10/2021

<sup>13</sup> Kartendienste des TLUBN / <https://antares.thueringen.de> / Abruf 10/2021

Das nächstgelegene Naturdenkmal 2 europäische Lärchen befinden ca. 1 km nordwestlich der geplanten Baumaßnahme.

Nachteilige Umweltauswirkungen werden ausgeschlossen.

### **3.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG**

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Umfeld der geplanten Maßnahme nicht vorhanden<sup>14</sup> und somit nicht von der geplanten Maßnahme betroffen.

Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil „GLB Pfaffenlehne“ befindet sich ca. 1,2 km südwestlich der geplanten Baumaßnahme, hat eine Flächengröße von 15,27 ha und wurde 1997 unter Schutz gestellt.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf diesen geschützten Landschaftsbestandteil werden ausgeschlossen.

---

<sup>14</sup> Kartendienste des TLUBN / <https://antares.thueringen.de> / Abruf 10/2021

### 3.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (ergänzt durch § 15 ThürNatG)

Im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme befinden sich keine geschützten Biotop, siehe Abbildung 7. Die in größerer Entfernung liegenden geschützten Biotop sind rot dargestellt. Unmittelbar angrenzend zur Baumaßnahme befindet sich ein sonstiges wertvolles Biotop, siehe Abbildung 7. Im Zuge der geplanten Baumaßnahme kann ein randlicher Eingriff in das wertvolle Biotop erfolgen.

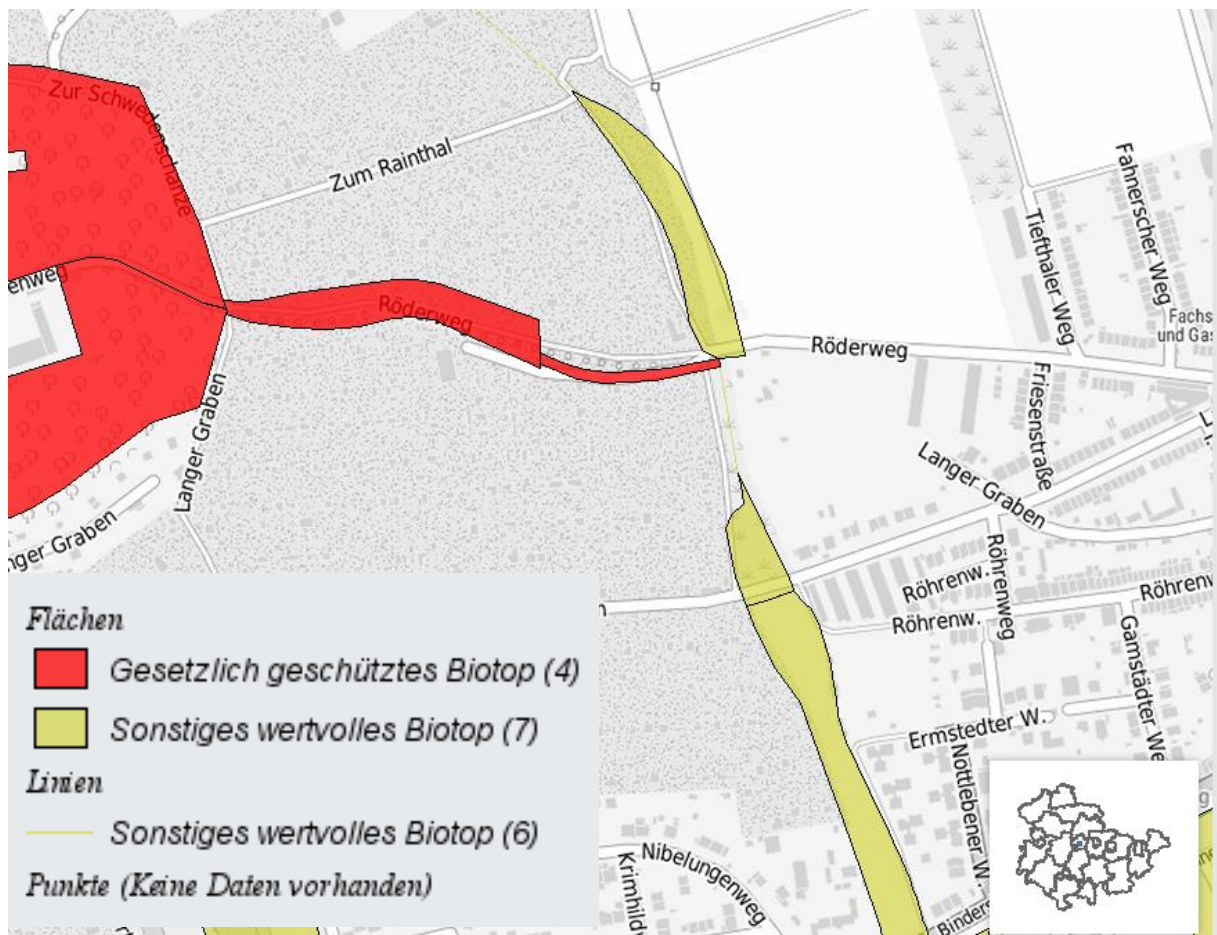


Abbildung 6: Schutzgebiete nach § 30 BNatSchG und § 15 ThürNatG

(Quelle: TLUBN 2021, Kartendienste Naturschutz Offenlandbiotopkartierung)

### 3.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind im Umfeld der geplanten Maßnahmen nicht vorhanden.<sup>15</sup>

<sup>15</sup> Quelle: Geoproxy Thüringen (<http://www.geoproxy.geoportal-th.de>), Abruf 10/2021

### 3.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Der Begriff der Umweltqualitätsnormen im Sinne der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG erstreckt sich auf in Gemeinschaftsvorschriften festgelegte quantifizierte und überprüfbare Anforderungen an die Beschaffenheit der Umwelt, die aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht überschritten werden sollen bzw. dürfen. Es handelt sich dabei um Grenzwerte, Zielwerte, Qualitätsziele oder sonstige Qualitätsanforderungen.<sup>16</sup>

**Tabelle 5 Gebiete im Sinne der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG<sup>17</sup>**

	EU-Qualitätsnormen	Aussagen zum Planungsraum
a	<p>Gebiete, in denen Grenz- oder Zielwerte für die Luftqualität folgender gemäß Art. 4 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (Luftqualitätsrahmenrichtlinie, ABl. EG Nr. L 296/55 vom 21. November 1996) erlassenen Tochterrichtlinien überschritten sind bzw. nicht eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickoxide, Partikel und Blei in der Luft (ABl. EG Nr. L 163/41 vom 29. Juni 1999);</li> <li>- Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft (ABl. EG Nr. L 313/12 vom 13. Dezember 2000);</li> <li>- Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft (ABl. EG Nr. L 67/14 vom 09. März 2002);</li> </ul>	<p>Erfurt 1. Fortschreibung 01/2012 Thüringer (Landesverwaltungsamt Luftreinhalteplan)</p> <p>Keine Grenzwertüberschreitungen benannt</p>
b	<p>Gewässer, in denen die gemäß Art. 16 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, ABl. EG Nr. L 327/1 vom 22. Dezember 2000) festgelegten Qualitätsnormen für die Konzentrationen der prioritären Stoffe in Oberflächengewässer, Sedimenten oder Biota nicht eingehalten werden;</p>	<p>Keine Gewässer im Bereich der Baumaßnahme.</p> <p>Keine Grenzwertüberschreitungen benannt.</p>
c	<p>Gewässer, in denen die in den in Anhang IX der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) aufgelisteten Tochterrichtlinien der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 04. Mai 1976 (ABl. EG Nr.</p>	<p>Keine Gewässer im Bereich der Baumaßnahme.</p> <p>Keine Grenzwertüberschreitungen benannt.</p>

<sup>16</sup> Aus Entwurf Verwaltungsvorschriften in Umweltbundesamt 2006

<sup>17</sup> Aus Entwurf Verwaltungsvorschriften in Umweltbundesamt 2006

	EU-Qualitätsnormen	Aussagen zum Planungsraum
	<p>L 129/23 vom 18. Mai 1976) festgelegten Qualitätsziele nicht eingehalten werden;</p> <p>ANHANG IX                      EMISSIONSGRENZWERTE UND                      UMWELTQUALITÄTSNORMEN                      Die in den Tochterrichtlinien der Richtlinie 76/464/EWG festgelegten „Emissionsgrenzwerte“ und „Qualitätsziele“ gelten als Emissionsgrenzwerte und Umweltqualitätsnormen im Sinne dieser Richtlinie. Sie sind in folgenden Richtlinien festgelegt:                      i) Richtlinie über Quecksilberableitungen (82/176/EWG) (1);                      ii) Richtlinie über Cadmiumableitungen (83/513/EWG) (2);                      iii) Quecksilberrichtlinie (84/156/EWG) (3);                      iv) Richtlinie über Ableitungen von Hexachlorcyclohexan (84/491/EWG) (4);                      v) Richtlinie über die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe (86/280/EWG) (5).</p>	
d	<p>Gewässer, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, in denen die Qualitätsanforderungen der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 194/34 vom 25. Juli 1995) nicht eingehalten werden;</p>	<p>Im Planungsraum wird kein Trinkwasser gewonnen.</p>
e	<p>Gewässer, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, in denen die Qualitätsanforderungen der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 03. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EG Nr. L 330/32 vom 05. Dezember 1998) nicht eingehalten werden;</p>	<p>Im Planungsraum wird kein Trinkwasser gewonnen.</p>
f	<p>Badegewässer, in denen die Qualitätsanforderungen der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 08. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. EG Nr. L 31/1 vom 31. Februar 1976) nicht eingehalten werden;</p>	<p>Keine Gewässer im Bereich der Baumaßnahme.</p>
g	<p>Fischgewässer, in denen die Qualitätsanforderungen der Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. EG Nr. L 222/1 vom 14 August 1978), nicht eingehalten werden;</p>	<p>Keine Gewässer im Bereich der Baumaßnahme.</p>
h	<p>Muschelgewässer, in denen die Qualitätsanforderungen der Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (ABl. EG Nr. L 281/47 vom 10. November 1979) nicht eingehalten werden;</p>	<p>Keine Gewässer im Bereich der Baumaßnahme.</p>
i	<p>Grundwasser, in denen die Nitratkonzentration den in Anhang I der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus</p>	<p>Im Anhang I der Richtlinie 91/676/EWG wird der Wert von 50 mg/l Nitrat als Grenzwert benannt.</p>



	EU-Qualitätsnormen	Aussagen zum Planungsraum
	landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375/1 vom 31. Dezember 1991) genannten Wert überschreitet;	Entsprechend der Kartendienste der TLUBN, Karte Nitratbelastung Grundwasser wird am Standort eine Nitratbelastung des Grundwassers von 37,5 bis 50 mg/l NO <sub>3</sub> ausgewiesen. <sup>18</sup>
j	Böden, in denen die in der Richtlinie des Rates 86/278/EWG vom 12 Juni 1987 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. EG Nr. L 181/6 vom 04. Juli 1986) definierten Grenzwerte für Schwermetallgehalte überschritten sind.	Keine Gewässer im Bereich der Baumaßnahme.

### 3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Erfurt als Oberzentrum<sup>19</sup> ist ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Durch die Baumaßnahme erfolgt keine Beeinträchtigung von Kulturlandschaften oder eine Beeinträchtigung der Vielfalt des Gesamtraumes. Historisch geprägte Kulturlandschaften oder bedeutsame Landschaften<sup>20</sup> sind im Maßnahmenbereich nicht vorhanden.

### 3.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind im Bereich der Baumaßnahme und im Umfeld der der geplanten Maßnahme nicht vorhanden und somit nicht von der geplanten Maßnahme betroffen.

Das nächstgelegene Kulturdenkmal das Quellgewölbe Peterborn an der Straße „Langer Graben“ befindet sich ca. 0,70 km Entfernung.

Nachteilige Umweltauswirkungen werden ausgeschlossen.

<sup>18</sup> <https://antares.thueringen.de/>

<sup>19</sup> Regionalplan Mittelthüringen

<sup>20</sup> BfN-Skripten 2018, Bedeutsame Landschaften in Deutschland

## 4.0 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

### 4.1 Ausmaß der Auswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Schutzgüter nach § 2 des UVPG beschrieben und die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Schutzgüter beschrieben.

**Tabelle 6 Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter**

Schutzgüter	Beschreibung der Auswirkungen	Erläuterung / Bewertung der Auswirkungen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Die Baumaßnahme erfolgt temporär, am Rande der Ortslagen von Erfurt. Die Baumaßnahme erfolgt im Bereich eines Wegeflurstückes, welches aktuell jedoch nicht, oder nur teilweise als Weg genutzt wird. Die Flächen dienen nicht primär der Erholungsnutzung, befinden sich jedoch angrenzend zu aktuell noch als Kleingärten genutzten Flächen. Im Zuge der Straßenbaumaßnahme Gehölzrodungen und Flächenversiegelungen. Durch die Straßenbaumaßnahme wird eine Erschließung und Durchwegung des geplanten Wohngebietes ermöglicht. Im angrenzenden Wohngebiet (Röhrenweg) ist mit einer leichten Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Die Haupteerschließung erfolgt über die Straße „Langer Graben“. Eine Erhöhung des Verkehrs über den Anwohnerverkehr hinaus ist nicht erkennbar.	Die bauzeitlichen Belastungen durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen sind wegen ihres temporären Charakters und der Lage der Baumaßnahmen (am Rande der Ortslagen von Erfurt) nicht als erhebliche nachteilige Auswirkungen anzusehen.  Dauerhafte erhebliche negative Auswirkungen durch die geplanten Straßenbaumaßnahme sind nicht erkennbar.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Die Baumaßnahme erfolgt im Bereich zweier Wegeflurstücke. Durch die Baumaßnahme werden versiegelte Flächen (eine Garage), Wegeflächen (Grünweg), ruderales mesophiles Grünland und Gehölzflächen in Anspruch genommen. Durch die Baumaßnahme werden ca. 900 qm dieser Flächen neu versiegelt. In den unmittelbaren Maßnahmenbereich sind keine Vorkommen streng geschützter Arten bekannt. Entsprechend der aktuell vorliegenden Daten des Fachinformationssystems Naturschutz kommen im Umfeld der Baumaßnahmen die streng geschützten Arten Zauneidechse, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Feldhamster und Grünspecht vor.  Die Flächen der geplanten	Bauzeitlich begrenzte Erhöhung der Belastungen durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen sind zu erwarten. Dadurch kann es kleinräumig bauzeitlich zu Fluchtreaktionen bei vorkommenden Tierarten kommen. Erhebliche nachteilige bauzeitliche Auswirkungen werden jedoch durch die ausgewiesenen Bauzeitenregelungen (siehe Hinweise zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) vermieden.  Siehe auch Erläuterung zum Schutzgut Fläche / Boden.  Der randliche Eingriff in die hochwertigen Gehölzstrukturen entlang des Bahndammes werden als nachteilige Auswirkungen gewertet. Auf Grund der geringen Flächengröße (ca. 380 qm) des Eingriffs wird dieser jedoch nicht als erhebliche

Schutzgüter	Beschreibung der Auswirkungen	Erläuterung / Bewertung der Auswirkungen
	<p>Baumaßnahmen bieten diesen Arten jedoch keinen oder nur einen eingeschränkt nutzbaren Lebensraum. Quartiere oder Fortpflanzungsstätten dieser Arten befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Durch die geplanten Baumaßnahmen werden die Lebensräume der vorab genannten Arten nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch genommen.</p> <p>Durch die Baumaßnahmen erfolgt keine Zerschneidung von Lebensräumen.</p> <p><u>Hinweise zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung</u></p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV751 "Wohnen am Röhrenweg" wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung<sup>21</sup> bezüglich der Gesamtbaumaßnahme durchgeführt. Diese erfolgte auf der Grundlage von Literaturlauswertungen und einer Potenzialabschätzung nach durchgeführten Geländekontrollen. Im Rahmen der planungsraumbezogenen artenschutzrechtlichen Beurteilung aller nach BNatSchG streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie der europäischen Vogelarten wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen.</p>	<p>Beeinträchtigung des Gesamtlebensraumes gewertet. Kleinräumig erfolgt durch die Neuversiegelung von Flächen eine dauerhafte Minderung der biologischen Vielfalt des Betrachtungsraumes. Großräumig ist jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Arten oder der biologischen Vielfalt erkennbar. <u>Hinweise zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung</u></p> <p>Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgewiesenen Maßnahmen wurden in das Maßnahmenkonzept des Grünordnungsplanes integriert, somit können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt des gesamten Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.</p>
Fläche, Boden	<p>Durch die Straßenbaumaßnahmen werden ca. 100 qm temporär und ca. 900 qm Fläche dauerhaft (Neuversiegelung) neu in Anspruch genommen.</p>	<p>Bei den beanspruchten Bodenflächen handelt es sich überwiegend um bereits anthropogen überformte Flächen (Wegefläche / angeschüttete Bereiche / versiegelte Bereiche). Eine Verschmutzung des Bodens durch die Bauarbeiten kann beim heutigen Stand der Technik und ordnungsgemäßer Baudurchführung ausgeschlossen werden. Es sind keine seltenen, sehr ertragreichen oder sonstigen geschützten Böden von der Straßenbaumaßnahme betroffen. Die Straßenbaumaßnahme dient der</p>

<sup>21</sup> Büro Institut für biologische Studien Jörg Weipert, Artenschutzrechtliche Beurteilung zum B-Plan BRV751 „Wohnen am Röhrenweg“ in Erfurt, 2023

Schutzgüter	Beschreibung der Auswirkungen	Erläuterung / Bewertung der Auswirkungen
		<p>unmittelbaren Erschließung des geplanten Baugebietes und ist Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a, Abs. 1 Punkt 1 BauGB gilt der Eingriff durch die Versiegelung von bis zu 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 (BauGB) als zulässig<sup>22</sup>. Die aktuell vorgesehene Gesamtversiegelung beträgt ca. 5.100 m<sup>2</sup>.</p> <p>Da im Zuge des Baues der Erschließungsstraße auch keine seltenen, sehr ertragreichen oder sonstigen geschützten Böden betroffen sind werden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden durch die geplante Straßenbaumaßnahme ausgeschlossen.</p>
Wasser	<p>Grundwasser: Der Grundwasserleiter wird durch die Bautätigkeit nicht angeschnitten.</p> <p>Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen.</p>	<p>Die Verschmutzung von Grund- oder Oberflächengewässer durch Bautätigkeiten kann beim heutigen Stand der Technik und ordnungsgemäßer Baudurchführung ausgeschlossen werden.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser muss in der weiteren Planung eine Möglichkeit der Versickerung vor Ort gefunden werden.</p> <p>Durch die geplanten Baumaßnahmen erfolgen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.</p>
Klima / Luft	<p>Die Baumaßnahme erfolgt in Bereichen von Wegeflächen (wassergebunden), von Grünland- und Gehölzflächen.</p> <p>Entsprechend der gesamtstädtischen Klimaanalyse 'Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt' (INKEK 2018) Befindet sich die geplante Maßnahme innerhalb eines Gebietes mit eingeschränkter Belüftung sowie innerhalb einer Luftleitbahn mit mäßiger Wirkung.</p> <p>Die Baumaßnahme befindet sich in einem Bereich mit Misch- und Übergangsklimaten.</p>	<p>Die temporäre Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch Materialtransporte und die Bautätigkeit (Bauphase) stellt keine erhebliche nachteilige Auswirkung für das Schutzgut Klima / Luft dar.</p> <p>Durch die notwendigen Rodungen werden kleinklimatisch wirksame Elemente der Landschaft entnommen. Auf Grund der Kleinflächigkeit der Rodungen, des verbleibenden, angrenzenden Gehölzbestandes und der nicht vorhandenen Überwärmungstendenz im Umfeld der Baumaßnahme werden diese Rodungen nicht als</p>

<sup>22</sup> Gesamtversiegelung (Überbaubare

Schutzgüter	Beschreibung der Auswirkungen	Erläuterung / Bewertung der Auswirkungen
	<p>Durch die geplante Baumaßnahme werden ca. 130 qm Gehölzfläche und 5 Einzelbäume gerodet. Durch die Neuanlage der Straße erfolgt eine Neuversiegelung von ca. 900 qm Fläche.</p>	<p>erheblich für das Schutzgut Klima / Luft eingeschätzt.</p> <p>Eine Emission von luftverunreinigenden Stoffen erfolgt durch die geplante Baumaßnahme nicht.</p> <p>Durch die geplante Straßenbaumaßnahme erfolgt keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Klima / Luft.</p>
Landschaft	<p>Die geplante Baumaßnahme erfolgt keine Änderungen des großräumigen Landschaftsbildes. Geringfügige Modellierungen im Rahmen des Straßenbaues sind nur im Nahbereich erkennbar. Gleiches trifft für den Gehölzverlust im Rahmen der Durchführung der Bauarbeiten zu.</p>	<p>Die Auswirkungen während der Bauphase (Baustellenverkehr, Baumaschinen) werden auf Grund ihres temporären Charakters als nicht erheblich für das Landschaftsbild eingeschätzt.</p> <p>Durch die Beseitigung von Gehölzbeständen wird das Landschaftsbild kleinräumig verändert. Unmittelbar benachbarte, gleichartige Gehölzstrukturen können die Funktionen der entfallenden Gehölzstrukturen jedoch übernehmen und damit die visuelle Beeinträchtigung für den Betrachter verringern.</p> <p>Durch die geplanten Baumaßnahmen erfolgen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.</p>
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine Betroffenheit	Keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar.

## 4.2 Grenzüberschreitender Charakter der Umweltauswirkungen

Durch das Bauvorhaben entstehen keine Umweltauswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter.

### **4.3 Schwere und Komplexität der Umweltauswirkungen**

Die Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Baumaßnahmen werden nicht als schwer und komplex eingestuft. Bei der Beurteilung der Schwere und Komplexität der Umweltauswirkungen ist zu berücksichtigen, dass:

- Lage der Baumaßnahme unmittelbar angrenzend zur vorhandenen Bebauung
- Umsetzung der Baumaßnahme im Bereich von ausgewiesenen Wegeflurstücken.
- Keine wertvollen / nicht ausgleichbaren Biotopstrukturen betroffen sind.
- Keine Standorte streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im unmittelbaren Bereich der Baumaßnahmen bekannt sind.
- Die potentiellen Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten durch geeignete Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden können.
- Die Umweltauswirkungen lokal begrenzt sind.

### **4.4 Wahrscheinlichkeit von Umweltauswirkungen**

Die oben skizzierten nachteiligen Umweltauswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter sind vorhersehbar und werden mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten. Sofern sie nicht unerheblich sind, können sie sicher vermieden oder ausgeglichen werden. Zusätzlich zu den vorn betrachteten Umweltauswirkungen, werden keine, insbesondere erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.

### **4.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Umweltauswirkungen**

Die Umweltauswirkungen der Baumaßnahme während der Bauphase beschränken sich auf den unmittelbaren Eingriffsort und die Dauer der Baumaßnahme.

Die anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen bestehen nur für die Dauer des Erhalts der geplanten Straßenverkehrsfläche und sind somit reversibel.

### **4.6 Zusammenwirken der Auswirkungen**

Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

Die Bauarbeiten wirken zusammen mit den Auswirkungen des geplanten Wohngebietes (B-Planes BRV751 „Wohnen am Röhrenweg“).

#### 4.7 Möglichkeit die Auswirkungen zu vermeiden

Auftretende nachteilige Umweltauswirkungen können im Zuge der Bearbeitung der Belange der Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG) und des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) betrachtet und, falls erforderlich, kompensiert werden.

Zur Vermeidung von möglichen erheblichen negativen Auswirkungen sind in der weiteren Planung folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Bauzeitenregelungen für die Beseitigung der Gehölzstrukturen entsprechend § 39 Absatz 5 BNatSchG.
- Bauzeitenregelungen zur Vermeidung von Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entsprechend § 44 BNatSchG und § 20 ThürNatG.
- Für das anfallende Niederschlagswasser muss in der weiteren Planung eine Möglichkeit der Versickerung vor Ort gefunden werden.

#### 5.0 Fazit der UVP-VP

Die Anlage einer Zufahrts- und Wohngebietsstraße zum geplanten Bebauungsplan BRV751 „Wohnen am Röhrenweg – Erfurt“ führt vor allem zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden.

Die Auswirkungen werden in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich bewertet.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 Absatz 1 Satz 1 des UVPG wird festgestellt, dass bei Umsetzung der unter Punkt 4.7 genannten Möglichkeiten zur Vermeidung und Kompensation der Auswirkungen, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die betrachteten Schutzgüter und Schutzgebiete zu erwarten sind.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG besteht daher nicht.

## 6.0 Quellenverzeichnis

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Bundesamt für Naturschutz (BFN-Skripten 517) 2018, Bedeutsame Landschaften in Deutschland
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz - ThürUVPG-) vom 20. Juli 2007
- Institut für Klima- und Energiekonzepte (INKEK) 2018, Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt
- Institut für biologische Studien Jörg Weipert 2023 Artenschutzrechtliche Beurteilung zum B-Plan BRV751 „Wohnen am Röhrenweg“ in Erfurt (Landeshauptstadt Erfurt/Thüringen)
- Landeshauptstadt Erfurt, Landschaftsplan 1997
- Landeshauptstadt Erfurt, Rahmenkonzept „Masterplan Grün“, 2015
- Landeshauptstadt Erfurt, Flächennutzungsplan, 2017
- Landeshauptstadt Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt Amt, Zuarbeit Linfos-Daten Stand 04.11.2021
- PASEL-K architects PartGmbH Beschreibung des Vorhabens BRV751 „Wohnen am Röhrenweg – Erfurt“
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7
- Richtlinie 79/409EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 S. 1)
- Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, Regionalplan Mittelthüringen, 01.08.2011
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt, 2004: Die Naturräume Thüringens; Naturschutzreport 21
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2008: Potenzielle Natürliche Vegetation Thüringens
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2012: die Naturschutzgebiete Thüringens
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Daten aus den Kartendiensten der Kartendienste des TLUBN <http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>, Stand 10.2021
- Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt: Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 22.Juli 2009
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG) Vom 30. Juli 2019
- Umweltbundesamt 2006: Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thüringer Natura 200-Erhaltungsziele-Verordnung-ThürNEzVO) vom 29. Mai 2008

Ortsbegehung erfolgten am 20.09.2021 und 17.10.2021